

# Landgericht Hamburg

Az.: 328 O 277/19

Verkündet am 31.07.2020

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

1. 1

7 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-43/19-FW

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-  
den Herbert Diess, Berlinger Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

1. 1

7 Hamburg

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 28 - durch den Richter am Landgericht  
s Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2020 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 20.641,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2019 zu zahlen, Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des PKW VW Touran Comfortline Blue Motion Technology 1,6 L TDI, FIN
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle weiteren Schäden zu ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Reduzierung des Stickoxidausstoßes entstanden sind und zukünftig entstehen werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.171,67 € freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 32 % und die Beklagte 68 % zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
7. Der Streitwert wird auf 30.188,14 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten als Herstellerin Schadensersatz unter anderem aufgrund einer behaupteten vorsätzlichen Schädigung im Zusammenhang mit dem Erwerb des streitgegenständlichen PKW.

Am 09.06.2011 kaufte die in Hamburg wohnhafte Klägerin von einem VW-Händler in Wedel den PKW der Marke Volkswagen Volkswagen Touran 1,6 I TDI mit der FIN als Neufahrzeug zum Kaufpreis in Höhe von 30.188,14 €.

Das von der Beklagten hergestellte Fahrzeug ist mit dem Motorentyp VW EA 189 ausgestattet. Bei diesen Motoren hatte die Beklagte eine Software verbaut, die die Stickoxidwerte im Vergleich zwischen Prüfstand und realem Fahrbetrieb veränderte.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 29.08.2019 (Anlage K 3) forderte die Klägerin von der Beklagten unter Fristsetzung bis zum 12.09.2019 die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeuges.

Am 08.12.2018 meldete sich die Klagepartei zum Klageregister der vor dem OLG Braunschweig unter dem Aktenzeichen 4 MK 1/18 anhängigen Musterfeststellungsklage an und am 10.09.2019 wieder ab. Insoweit wird auf die Anlagen K 19 bis K 23 Bezug genommen.

Am 17.07.2020 (Tag der mündlichen Verhandlung) betrug der Kilometerstand des streitgegenständlichen PKW 79.061 km.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte sei ihm als Herstellerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs zum Schadensersatz verpflichtet. Die Beklagte habe sie Klägerin vorsätzlich sittenwidrig getäuscht und geschädigt, indem sie das Fahrzeug mit der zu Manipulationszwecken eingebauten Software auf den Markt und die Klägerin zum Abschluss eines Kaufvertrags gebracht habe. Es sei davon auszugehen, dass der Vorstand der Beklagten Kenntnis von dem Mangel gehabt und das Inverkehrbringen der jeweiligen Motoren veranlasst habe. Es sei naheliegend, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstands habe erfolgen können

und die maßgeblichen Entscheidungen von diesem angeordnet oder jedenfalls „abgesegnet“ worden sei. Die Klägerin macht geltend, dass er das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn sie alle Umstände gekannt hätte.

Weiter ist sie der Auffassung, eine von dem Rückzahlungsbetrag abzuziehende Nutzungsschädigung sei auf Basis einer zu erwartenden Gesamtleistung des Fahrzeuges von 350.000 km zu errechnen.

Die Klägerin hat im Antrag zu 1) zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 30.188,14 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.06.2011 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW VW Touran Comfortline Blue Motion Technology 1,6 L TDI, FIN 1

Sie beantragt nunmehr unter Zurücknahme der Klage im Antrag zu 1) im Übrigen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 30.188,14 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.06.2011 zu bezahlen unter Anrechnung einer auf 6.819,00 € zu beziffernden Nutzungsschädigung (nach der Formel Kaufpreis \* gefahrene Kilometer / Gesamtfahrleistung), Zug um Zug gegen Übereignung des PKW VW Touran Comfortline Blue Motion Technology 1,6 L TDI, FIN 1
2. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei der Rücknahme des im Klagantrag zu 1. genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet;
3. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.256,24 € freizustellen;
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei alle Schäden zu ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Reduzierung des Stickoxidausstoßes entstanden sind und zukünftig entstehen werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, der Kläger habe ein mangelfreies Fahrzeug ohne Minderwert erworben. Die eingesetzte Software stelle keine unzulässige Abschaltvorrichtung dar. Das Fahrzeug weise auch keinen höheren Schadstoffausstoß auf als von der Beklagten angegeben. Aufgrund des zur Verfügung gestellten Softwareupdates sei keine Wertminderung an dem PKW festzustellen, denn durch dieses werde die Umschaltlogik beseitigt. Der Beklagten sei keine sittenwidrige Schädigung vorzuwerfen, insbesondere sei bei der Beklagten bzw. deren Vorstand kein Vorsatz festzustellen. Der Vorstand der Beklagten habe weder von der Programmierung noch von der Verwendung der Software Kenntnis gehabt. Unabhängig davon sei das der Beklagten vorgeworfe-

ne Verhalten nicht kausal für den Abschluss des Kaufvertrags des Klägers gewesen. Jedenfalls habe sich der Kläger die gezogenen Nutzungen des Fahrzeugs anrechnen zu lassen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ergibt sich die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO, da die Klagepartei ihren Wohnsitz in Hamburg hat.

Und auch ein Feststellungsinteresse für den Klagantrag zu 4) besteht gerade noch, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Klagepartei noch weitere derzeit nicht bezifferte Schäden entstanden sind, auch wenn solche angesichts der tenorierten Rückabwicklung sehr unwahrscheinlich erscheinen.

II.

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

1.

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte gemäß §§ 826, 31 BGB einen Anspruch auf Erstattung des für den streitgegenständlichen PKW gezahlten Kaufpreises in Höhe von 30.188,14 € abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 9.546,82 € Zug um Zug gegen Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes mit Urteil vom 25.05.2020, Az. VI ZR 252/19 gilt folgendes:

Die Beklagte handelte sittenwidrig, indem sie das streitgegenständliche Fahrzeug mit einem erheblichen Mangel in den Verkehr brachte, ohne ihre Erstabnehmer oder die Endkunden über diesen Mangel in Kenntnis zu setzen.

Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde in mangelhaftem Zustand an die Klagepartei ausgehändigt.

Ein Fahrzeug weist einen Sachmangel auf, wenn bei Übergabe an den Käufer eine – den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduzierende – Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 10 VO 715/2007/EG installiert ist, die gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 715/2007 EG unzulässig ist. Dem Fahrzeug fehlt die Eignung für die gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, weil die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die für die Zulassung zum Straßenverkehr zuständige Behörde (§ 5 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) besteht und somit bei Gefahrübergang der weitere (ungestörte) Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr nicht gewährleistet ist (BGH, Beschluss vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133 Rn. 17 ff.). Durch den Einbau des Motors EA 189 enthält das streitgegenständliche Fahrzeug diese unzulässige Abschaltvorrichtung (vgl. im Einzelnen BGH, Beschluss vom 8. Januar 2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133 Rn. 6 ff.).

Die Beklagte hat das Fahrzeug mit diesem erheblichen Mangel zum Zweck der Weiterveräußerung an Dritte in den Verkehr gebracht.

Die Beklagte täuschte im Vorwege die für die Fahrzeugzulassung zuständige Behörde, da sie in dem Antragsverfahren die Abschaltvorrichtung verheimlichte, so dass die Typengenehmigung ohne Berücksichtigung der Abschaltvorrichtung erteilt wurde. Da die Beklagte sowohl ihre Erstabnehmer (Händler) als auch ihre Endkunden nicht über den Einsatz der Abschaltvorrichtung mit ihren möglichen Konsequenzen für den Betrieb des Fahrzeugs unterrichtete, täuschte sie auch diese in Bezug auf die erhebliche Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs.

Der Einbau der Abschaltvorrichtung, die Beantragung der Typengenehmigung ohne Offenbarung derselben und das Inverkehrbringen des Fahrzeugs ohne Information der Kunden erfolgte einseitig zur Steigerung des Gewinnstrebens der Beklagten ohne jede Berücksichtigung der Interessen der Endkunden. Das stellt ein sittenwidriges Handeln dar. Denn in Kenntnis des Mangels hätten die Händler und Endkunden das Fahrzeug zu den jeweiligen Bedingungen der abgeschlossenen Kaufverträge nicht erworben.

Das Handeln der Beklagten führte zu einem kausalen Schaden bei den Endkunden, also auch bei der Klagepartei. Diese wurde zum Abschluss des Kaufvertrags verleitet, den sie ohne die Täuschungshandlung der Beklagten in dieser Form nicht geschlossen hätte. Das Gericht ist hiervon auch ohne Beweisaufnahme allein aufgrund des Sachvortrags der Parteien überzeugt (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 27. September 2017 – XII ZR 48/17, juris Rn. 12). Kein Käufer erwirbt zum vollen Kaufpreis ein Fahrzeug, bei dem aufgrund einer Manipulation des Herstellers die Gefahr besteht, dass die zuständige Behörde eine Betriebsuntersagung verfügt.

Der Schaden steht nicht deshalb in Frage, weil die Beklagte den Kunden ein Softwareupdate zur Verfügung gestellt hat. Im Fall des Verleitens zu einem nachteiligen Vertragsschluss ist der Schaden endgültig mit dem Abschluss des Vertrags entstanden. Der Schädiger hat den Willensentschluss des Geschädigten durch Manipulation beeinträchtigt und einen Vertragsschluss herbeigeführt. Dieser Schaden kann nicht mehr entfallen. Die Manipulation des Willens der Kunden kann nicht rückgängig gemacht oder geheilt werden. Aus diesem Grund entfällt in den Fallgestaltungen des § 826 BGB und der §§ 211 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB

(Grundsätze der c.i.c) wegen einer Aufklärungspflichtverletzung auch die Möglichkeit der Nacherfüllung bzw. das Recht auf zweite Andienung. Auf nichts anderes liefe jedoch die Argumentation der Beklagten in Bezug auf das Softwareupdate hinaus.

Die Beklagte handelte vorsätzlich.

Für die Annahme des Vorsatzes ist erforderlich, dass der Schädiger Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände hat. Eine genaue Vorstellung von der Person des Geschädigten ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der Schädiger die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken konnte, billigend in Kauf genommen hat (MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl., BGB, § 826 Rn. 25).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Einbau der Abschaltvorrichtung und das Inverkehrbringen des Fahrzeugs kann nur mit Wissen und Willen der Beklagten vonstattengegangen sein. Der Beklagten war bekannt, dass die Endkunden das Fahrzeug in Unkenntnis des Mangels erwerben würden und eine andere Entscheidung bei Aufklärung über die unzulässige Abschaltvorrichtung und deren mögliche Folgen getroffen hätte. Sie hat bewusst auf eine Aufklärung der für die Fahrzeugzulassung zuständige Behörde sowie ihrer Händler und Endkunden verzichtet.

Die Beklagte hat sich das Verhalten ihres Vorstandes und ihrer Repräsentanten gemäß § 31 BGB bzw. analog § 31 BGB zurechnen zu lassen. Zwar trägt die Klagepartei nicht konkret vor, welcher Vorstand bzw. welcher eigenverantwortlich tätige Repräsentant der Beklagten gehandelt hat. Jedoch hat das Gericht in Anbetracht des vorliegenden Sachverhalts davon auszugehen, dass in dem Unternehmen der Beklagten solche weitreichenden, sich millionenfach auswirkenden Entscheidungen nur unter Einbindung des Vorstandes oder eines eigenverantwortlich tätigen Repräsentanten getroffen werden (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 - 18 U 70/18, juris Rn. 31 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. März 2019 – 13 U 142/18, juris Rn. 46 ff.). Das pauschale Bestreiten der Beklagten zu diesem Punkt ist nicht wirksam. Allein der Vortrag der Beklagten, dass nach ihren Erkenntnissen kein Vorstand in diesen Täuschungsprozess eingebunden war, reicht nicht aus, um ihrer prozessualen Darlegungslast nachzukommen. Sie hat qualifiziert zu bestreiten. Die Beklagte ermittelt hierzu seit vielen Jahren in ihrem Unternehmen. Diese Ermittlungsergebnisse legt die Beklagte nicht offen. Sie trägt nicht vor, welcher ihrer Mitarbeiter die maßgeblichen Entscheidungen getroffen und umgesetzt hat. Das wäre ihr jedoch ohne weiteres möglich. Sie ist zudem auch gemäß § 138 Abs. 1 ZPO gehalten, vollständig vorzutragen (vgl. zur „sekundären Darlegungslast“ OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 - 18 U 70/18, juris Rn. 32 ff.; OLG Karlsruhe Beschluss vom 5. März 2019 – 13 U 142/18, juris Rn. 60 ff.).“

Als Rechtsfolge hat die Beklagte in den Fällen der Verleitung zum Abschluss eines nachteiligen Vertrags die Klagepartei so zu stellen, als wäre der Vertrag nicht abgeschlossen worden, § 249 BGB. Danach ist der Klagepartei der Kaufpreis zu erstatten.

Im Gegenzug hat die Klagepartei Wertersatz für die Nutzung des Fahrzeugs zu leisten.

Im Gegenzug hat der Kläger Wertersatz für die Nutzung des Fahrzeugs zu leisten (so auch BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az. VI ZR 252/19).

Das Gericht ist von einer zu schätzenden prognostizierten Gesamtlauflistung des Fahrzeuges von 250.000 km überzeugt (§§ 286, 287 ZPO), so dass sich bei einem Kaufpreis von 30.188,14 € und unstreitig gefahrenen 79.061 Kilometern bis zum maßgeblichen Schluss der mündlichen Verhandlung ein Nutzungsersatz von 9.546,82 € ergibt. Grundlage ist folgende Berechnung: (Kaufpreis x gefahrene km) : Restlaufleistung.

Folglich errechnet sich der Zahlungsanspruch insgesamt wie folgt:

$$30.188,14 \text{ €} - 9.546,82 \text{ €} = 20.641,32 \text{ €}.$$

Da die Klagepartei – auch nach teilweiser Klagrücknahme – ausgehend von einer zu erwartenden Gesamtlauflistung des Fahrzeuges von 350.000 km im Klagantrag zu 1) nur eine geringere Nutzungsentschädigung von 6.819,00 € in Abzug bringt, war sie hinsichtlich der Differenz unterlegen und die Klage abzuweisen.

Zudem hat die Klagepartei Zug-um-Zug – wie beantragt – den PKW an die Beklagte herauszugeben und zu übereignen.

Der Anspruch ist auch nicht gemäß §§ 195, 199 BGB verjährt.

Es kann dahinstehen, ob die Verjährungsfrist bereits am 01.01.2016 begann. Sie begann frühestens am 01.01.2016 und wurde jedenfalls durch die Anmeldung zum Klageregister der Musterfeststellungsklage am 08.12.2018, gar mit rückwirkender Wirkung, gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB, und sodann weiter durch Zustellung der Klage bei der Beklagten am 30.09.2019 gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt. Die Abmeldung zum Klageregister der Musterfeststellungsklage erfolgte erst am 10.09.2019.

2.

Die Klagepartei hat hinsichtlich der geltend gemachten Verzinsung lediglich einen Anspruch in dem tenorierten Umfang. Dieser ergibt sich §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Frühere Verzugszinsen kann die Klagepartei nicht verlangen. Die Beklagte war zuvor nicht in Verzug geraten, da die Klagepartei kein zur Begründung von Annahmeverzug geeignetes Angebot unterbreitet hat. Schließlich hat sie mit anwaltlichem Schreiben vom 29.08.2019 (Anlage K 3) von der Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeuges verlangt, also ohne Berücksichtigung einer Nutzungsentschädigung, und daher mehr als sie beanspruchen konnte (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az. VI ZR 252/19, Rn. 85-86 nach juris).

Ein Anspruch auf Verzinsung der Forderung seit Kaufvertragsschluss steht der Klagepartei ebenfalls nicht zu. Ein solcher ergibt sich nicht aus § 849 BGB. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor.

Die Kammer entscheidet in ständiger Rechtsprechung:

*„§ 849 BGB kann ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dahin, deliktische Schadensersatzansprüche seien stets von ihrer Entstehung an zu verzinsen, nicht entnommen werden. Aus § 849 BGB ergibt sich vielmehr, dass eine solche „automatische“ Verzinsung die Ausnahme ist und auf die dort geregelten Fälle der Entziehung oder Beschädigung einer Sache beschränkt bleiben muss (BGH, Beschluss vom 28. September 1993 – III ZR 91/92, juris Rn. 9). Die Norm greift nach der Rechtsprechung außer bei einer Sachentziehung oder –beschädigung zwar auch in den Fällen, in denen dem Geschädigten Geld entzogen wurde (BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 – KZR 56/16, juris Rn. 45; Versäumnisurteil vom 26. November 2007 – II ZR 167/06, juris Rn. 5 f.). Die Schädigungshandlung der Beklagten bezog sich vorliegend indes darauf, den Kunden zu einem Kaufvertragsabschluss zu verleiten. Das Eingehen der Verbindlichkeit stellt den Schaden dar. Die Kaufpreiszahlung an einen Dritten, hier an das Autohaus [...], ist lediglich mittelbare Folge der Verletzungshandlung und damit mit einem direkten Entzug der Sache in Form des Geldes durch den Täter nicht gleichzusetzen. Überdies ist ein Schaden des Klägers in Form des (pauschal zu entschädigenden) Nutzungsausfalls bei wertender Betrachtung nicht zu erkennen. Er hat im äquivalenten Austausch für die Kaufpreiszahlung den PKW erhalten, den er ohne weiteres tatsächlich nutzen konnte und genutzt hat. Insoweit hat sich jedenfalls der vom Kunden beabsichtigten Zweck des Kaufvertragsabschlusses verwirklicht.*

*Soweit der Bundesgerichtshof § 849 BGB entsprechend auf den (preis)kartellrechtlichen Schadensersatzanspruch des Kunden anwendet (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2018 – KZR 56/16, juris Rn. 46 ff.), liegt eine vergleichbare Situation hier nicht vor. In den kartellrechtlichen Fällen liegt der Schaden in der Zahlung überhöhter Preise. Nur der überhöhte Preisanteil, den der Kunde anderweitig hätte nutzen können, ist zu liquidieren. Vorliegend beansprucht der Kläger eine Form der schadensersatzrechtlichen Rückabwicklung. Der Schadensersatzbetrag bildet das Äquivalent zu dem Wert des Kraftfahrzeugs, das der Kläger genutzt hat, ab. Einen Minderwert, der betragsmäßig von Anfang an in dem Vermögen des Klägers verblieben wäre, macht dieser nicht geltend.“*

Dieser Auffassung schließt sich das Gericht an.

3.

Da die Klagepartei gegen die Beklagte aus den vorbenannten Gründen einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 826, 31 BGB hat, war auch festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle Schäden zu ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Reduzierung des Stickoxidausstoßes entstanden sind und zukünftig entstehen werden.

4.



Die Klagepartei hat auch einen Anspruch auf Freihaltung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Teil des Schadensersatzes gemäß §§ 826, 249, 257 BGB in Höhe von 1.171,67 €. Grundlage sind der Gegenstandswert ausgehend von der berechtigten Forderung in Höhe von 20.641,32 € und eine insoweit angemessene 1,3 Geschäftsgebühr.

Da es sich um ein Massenverfahren handelt, rechtfertigt die grundsätzliche Komplexität der Sache keine höhere Gebühr. Jedenfalls ergibt sich aus der Anlage K 3 und den Schriftsätzen, dass das Verfahren von dem Prozessbevollmächtigten der Klagepartei auch als solches Massenverfahren betrieben wird, ohne besonderen Aufwand in die einzelne Sache investieren zu müssen.

5.

Der Annahmeverzug der Beklagten war nicht festzustellen. Die Beklagte ist nicht in Annahmeverzug geraten, da die Klagepartei kein zur Begründung von Annahmeverzug geeignetes Angebot unterbreitet hat. Schließlich hat sie mit anwaltlichem Schreiben vom 29.08.2019 (Anlage K 3) von der Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeuges verlangt, also ohne Berücksichtigung einer Nutzungsentschädigung, und daher mehr als sie beanspruchen konnte (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az. VI ZR 252/19, Rn. 85-86 nach juris).

III.

Die Kostenentscheidung beruht – auch im Hinblick auf die teilweise Klagrücknahme – auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO und die Streitwertentscheidung auf §§ 39 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Dem Klagantrag zu 4) wird kein Wert beigemessen, da die Feststellung sehr wahrscheinlich nur theoretischer Natur ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Richter am Landgericht